

842 K 12/22



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 29. Januar 2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,**

versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 33 Blatt 8460, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 76,47/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Frankfurt Bezirk 33	595	45	Gebäude- und Freifläche, Walther-von-Cronberg-Platz 9	473
	Frankfurt Bezirk 33	595	46	Gebäude- und Freifläche, Walther-von-Cronberg-Platz 9	91

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C.I (21) gekennzeichneten Gewerbeeinheit nebst Lagerraum und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 8460 bis 8481) sowie teilweise in der Veräußerung.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche und an der Arkade, jeweils bezeichnet mit Nr. C. I. (21).

Gewerbeeinheit im EG nebst Lagerraum im UG, Sondernutzungsrechte an Arkadenabschnitt und an Gartenfläche.

Mietfläche ca. 159 m². Baujahr ca. 2003.

Die erste Beschlagnahme wurde wirksam am 25.03.2022.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 950.000,00 €.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **108487402013**.